

# Verein „RETTET VEGESACK MARITIM“

## SATZUNG

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „RETTET VEGESACK MARITIM“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Verein RETTET VEGESACK MARITIM“.

Der Verein hat seinen Sitz in 28757 Bremen-Vegesack, Beilkenstraße 5.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung der einzigartigen, historisch geprägten und maritimen Identität Vegesacks im Allgemeinen und im Besonderen auf den Grundstücken Strandlust/Bootshaus und „Vegesacker Stadtgarten“.

Dazu wird der Verein Stellungnahmen verfassen und die Diskussion mit Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern aus Politik, Verwaltung und Verbänden führen sowie programmatische und konzeptionelle Lösungsvorschläge entwickeln. Der Verein und seine Mitglieder werden Kontakte mit Beteiligten, der Bevölkerung, Multiplikatoren und Medienvertreter pflegen.

Der Verein verfolgt das Ziel, die Bebauung des Grundstücks Rohrstraße 11, 28757 Bremen gemäß Bebauungsplan 909 auf die jetzige Bebauung zu begrenzen, so dass dort keine über den im Bebauungsplan 909 festgelegten Umfang hinausgehenden Gebäude, weder hinsichtlich ihrer Größe noch ihrer Anzahl, gestattet werden.

Hierfür sieht es der Verein als zwingend erforderlich an, dass

1. der bisher gültige Bebauungsplan 909, der die Bebauung des „Strandlust“-Grundstücks ausschließlich für Hotel- und Gastronomiegewerbe samt Wohnungen für Gastronomiepersonal in einer Höhe von drei Vollgeschossen erlaubt, unverändert seine Gültigkeit behält,
2. das „Strandlust“-Areal weiterhin – mit Ausnahme der im Bebauungsplan 909 vorgesehenen angemessenen Bebauung für Gewerbepersonal – komplett öffentlich zugänglich bleibt,
3. das „Strandlust“-Areal weiterhin als unabtrennbarer Teil des „Vegesacker Stadtgartens“, d.h. als „Tor zum Stadtgarten“, betrachtet und behandelt wird,
4. der Entwurf des vorhabensbezogenen Bebauungsplans 1631, der eine maximal dichte Bebauung mit 80% Hochhäusern, 10% Gewerbe und 10% Gastronomie vorsieht und damit den unter 1 – 3 genannten Inhalten widerspricht, aufgegeben wird.

Für den Verein stellt der Bebauungsplanentwurf 1631 die unwiederbringliche Vernichtung des historisch gewachsenen und maritimen Erbes Vegesacks im Bereich vom Fähranleger Vegesack/Lemwerder bis hin zum Ende des „Vegesacker Stadtgartens“ dar. Die einzigartige Lage an der Einfahrt zum historischen Vegesacker Museumshafen und die Umgebungsbebauung am „Utkiek“ incl. „Alte Hafenstraße“ mit den historischen Bauten prägen die Identität Vegesacks.

Die geplante Bebauung zerstört irreversibel diese einzigartige, historisch geprägte und maritime Identität in diesem gesamten Bereich.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Angeboten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, dem Vorstand gegenüber Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch öffentlich in geeigneter Weise zu unterstützen und den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu zahlen.

### **§ 4 Beginn der Mitgliedschaft**

# Verein „RETTET VEGESACK MARITIM“

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie jede juristische Person, die die Erreichung der Ziele des Vereins zu fördern geeignet ist. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag allein der Vorstand.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann jederzeit freiwillig durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein zum Ende eines Monats austreten.

## § 6 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Ziele des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Mit Ausschluss und sonstiger Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder anderen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft endet, wenn der Beitrag trotz einmaliger Mahnung nicht gezahlt wird.

## § 7 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit festgesetzt.

## § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der
- Dritten Vorstand/der Dritten Vorständin.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Mitglied des Vorstands kann sich durch ein Mitglied des Vereins vertreten lassen.

Dem Vorsitzenden obliegt die Organisation, dem Stellvertretenden Vorsitzenden die Finanzen und dem Dritten Vorstand die Schriftführung.

Der Vorstand ist unentgeltlich tätig. Angemessene Aufwendungen können auf Antrag erstattet werden.

## § 9 Mitgliederversammlungen

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands und des Finanzvorstands als stellvertretenden Vorstand sowie den schriftführenden Vorstand
- Abstimmung über Änderung der Satzung
- Abstimmung über Auflösung des Vereins
- Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann eine Mitgliederversammlung auch in anderer Form, ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort insbesondere in Form einer Videokonferenz mit Audioübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) oder als Kombination einer Präsenz- und virtuellen Mitgliederversammlung („Hybridform“) abgehalten werden.

## **Verein „RETTET VEGESACK MARITIM“**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

### **§ 10 Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Mitglied kann einem anderen Mitglied schriftlich für die Dauer einer Mitgliederversammlung übertragen werden (Vollmacht).

Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

### **§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder in Textform (z.B. E-Mail) einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post oder per E-Mail unter der letzten dem Verein bekannten Mitglieds-/E-Mailadresse.

### **§ 12 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

Im Falle der Abhaltung der Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung oder in Hybridform wird der Vorstand ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Er kann in diesen Fällen insbesondere das Rede- und Fragerecht zeitlich in angemessener Weise begrenzen. Die Beschränkungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

### **§ 13 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

# Verein „RETTET VEGESACK MARITIM“

## § 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, dem Stadtgarten Verein e.V. oder die Mitgliederversammlung bestimmt einen anderen Empfänger.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.

Hotel Restaurant Havenhaus, Am Vegesacker Hafen 12, 28757 Bremen

06. März 2023

### Unterschriften der Gründungsmitglieder

<u>Name</u>	<u>Anschrift</u>	<u>Unterschrift</u>
-------------	------------------	---------------------

Buhse, Heike	Rohrstraße 33 28757 Bremen	
--------------	-------------------------------	--

---

Friedrich, Katharina	Weserstraße 94 28757 Bremen	
----------------------	--------------------------------	--

---

Friedrich, Stephan	Weserstraße 94 28757 Bremen	
--------------------	--------------------------------	--

Seite 4

<u>Name</u>	<u>Anschrift</u>	<u>Unterschrift</u>
-------------	------------------	---------------------

Groß, Andreas	Beilkenstraße 5,	
---------------	------------------	--

Verein „RETTET VEGESACK MARITIM“

28757 Bremen

Seite 4

---

Haar, Klaus-Peter                      Rohrstraße 31  
28757 Bremen

---

Hoffmann, Nicole                      Weserstraße 95  
28757 Bremen

---

Öllering-Gräfin, Gerda              Beilkenstraße 5  
28757 Bremen

---

Osthus, Brunhilde                      Rohrstraße 31  
28757 Bremen

---

Osthus, Volker                          Rohrstraße 31  
28757 Bremen

Seite 5

---

Name    Anschrift    Unterschrift

Sakuth, Peter                              Rohrstraße 31

**Verein „RETTET VEGESACK MARITIM“**

28757 Bremen

---

Soller, Rainer

Beilkenstraße 5  
28757 Bremen

---

Szczesnowski, Gerhard

Rohrstraße 31  
28757 Bremen